

## Zweiter Theil.

---

Ferdinand Freiligrath's

Anlagezustand

und die vollständigen Aßisenverhandlungen  
über ihn.

---

Zweiter Theil.

---

Christians Thierphysik

ausgegeben

und die vollständigen Thierbeschreibungen  
über ihn.

---

Der Dichter hat sich nicht abgedacht, nach dem  
 Erscheinen des Gedichtes hat gegen die in demselben ausgespro-  
 chenen Meinungen und Behauptungen erhoben, um den Leser  
 sofort zu überzeugen in Hinsicht auf die Richtigkeit der Aussagen.  
 Gemäß an der F. O. hat der Dichter seinen Namen, den er  
 in nachstehender Fassung angegeben:

Es wird in hiesiger Stadt seit mehreren Jahren ein Gedicht mit  
 der Ueberschrift: „Die Todten an die Lebenden“, gedruckt  
 in der hiesigen „Frei- und Volks-Zeitung“ und mit der Ueberschrift  
 „Frei- und Volks-Zeitung“ gedruckt für die



Es war in den ersten Tagen des Augustes, als mit einem Male überall in unserer Stadt ein Gedicht von **Ferdinand Freiligrath**: „Die Todten an die Lebenden“ — genannt, gekauft, gelesen und besprochen wurde. Es machte dasselbe solches Aufsehen und nahm so sehr die öffentliche Meinung in Anspruch, daß wir das Erscheinen des Gedichtes wohl „ein politisches Ereigniß“ nennen dürfen. Vielen war das Gedicht eine unwillkommene Gabe, viele dagegen begrüßten es; Alle aber sprachen die gleiche Besorgniß aus, der Dichter könne leicht dadurch auf einige Zeit in Untersuchungshast gebracht werden. Bald aber schwand diese Besorgniß, als man eine Woche und die zweite verfließen sah, ohne daß es auch nur verlautet hätte, Freiligrath werde zur Untersuchung gezogen. Der Dichter ging frei unter uns umher, lebte zufrieden im Kreise seiner Familie und beglückt durch den Umgang mit Freunden, die ihm mit ganzem Herzen anhängen. Hätte man jedoch Kunde davon gehabt, was in den Rathskammern des königlichen Gerichtshofes vorging und daß dort über Freiligrath's Wohl und Wehe Verhandlungen gepflogen, so würde die Verhaftung des Dichters nicht so ganz unerwartet gekommen sein.

— Man hat sich nicht abgedacht, nach dem

Der Oberprocurator Schnaase hatte alsbald nach dem Erscheinen des Gedichtes sich gegen die in demselben ausgesprochenen Meinungen und Aeußerungen erhoben, um den Verfasser desselben in Anklagezustand zu versetzen. Er stellte demgemäß an den L.-G.-Rath Merr em folgenden Antrag, den wir in wörtlicher Fassung mittheilen:

Es wird in hiesiger Stadt seit vorgestern ein Gedicht mit der Ueberschrift: „die Todten an die Lebenden“, gedruckt in der hiesigen Frank'schen Buchdruckerei und mit der Unterschrift des Verfasser's Ferdinand Freiligrath für 1 Sgr. verkauft und vielfach verbreitet. — Dasselbe enthält eine directe Aufreizung der Bürger, die Regierung umzustürzen und zu verändern — und sich gegen die königliche Gewalt zu bewaffnen. Sie ist namentlich in folgenden Versen enthalten:

„O Volk und immer Friede nur in deines Schurzell's Falten?  
 „Sag' an, birgt es nicht auch den Krieg? den Krieg herausgeschüttelt!  
 „Den zweiten Krieg, den letzten Krieg mit Allem, was dich bittelt,  
 „Lass deinen Ruf: „die Republik“ die Glocken überdröhnen,  
 „Die diesem allerneuesten Johanneschwindel tönen!

und ferner in den Versen, wo der Grimm des Volkes angedeutet wird:

„Er wartet nur des Augenblicks: dann springt er auf allmächtig,  
 Gehob'nen Armes, weh'nden Haar's, dasteht er wild und prächtig!  
 Die rost'ge Büchse legt er an, mit Fensterblei geladen,  
 Die rote Fahne läßt er weh'n, hoch auf den Barrikaden!  
 Die Throne geh'n in Flammen auf, die Fürsten flieh'n zum Meere u. s. w.

Das Gedicht enthält ferner die stärksten Beleidigungen und Verläumdungen Sr. Majestät des Königs. — Kennt unser Gesetzbuch auch die Majestätsbeleidigung nicht als ein besonderes Verbrechen, so kann doch der König des Schutzes nicht beraubt werden, den jeder Bürger genießt; er ist die erste Magistratperson des Landes, wenn man ihn nicht höher stellt. —

Der Verfasser spricht zwar nicht in eigenem Namen, sondern legt die Worte den Todten, den bei den Barricaden Kämpfenden und in Berlin Gebliebenen in den Mund.

Es kann dies aber natürlich ihn nicht von der Verantwortlichkeit befreien, da er es ist, der diese strafbaren Reden verkündigt, und die ganze Haltung des Gedichtes keinen Zweifel übrig läßt, daß er die vorgebrachten Ansichten und Aufforderungen zu den seinigen macht. —

Eben so wenig kann die dichterische Form die Provokation der Verfolgung entziehen, da man nicht behaupten kann, daß sie die verbrecherische Absicht und den verbrecherischen Erfolg ausschließen.

Ich stelle daher ein Exemplar dieses Gedichtes dem Herrn J. R. Landgerichtsrath Merrem mit dem Antrage zu, wider den Verfasser F. Freiligrath auf den Grund des Art. 102, 222 und 367 des St.-G.-B. die Untersuchung einzuleiten, ihn mittels Vorführungsbefehl zu constituiren und denselben in einem Bewahrungsbefehl zu verwandeln, die in der Frank'schen Druckerei oder in der Wohnung des Beschuldigten noch vorhandenen Exemplare mit Beschlag zu belegen.

Daß Freiligrath wirklich der Verfasser ist, wird er nicht läugnen, event. durch Beschlagnahme des Manuscrip's an beiden angegebenen Orten erwiesen werden. Er hat aber in der Versammlung des Volksklub's am 1. August in Gegenwart von wenigstens 100 Personen in dem Wirthshause bei Stübhen am Bahnhofe das Gedicht als das seinige vorgelesen und bekannt gemacht, daß er den Reinertrag des Verkaufs der Kassa dieses Klubs zuwende. Zeugen dieses Hergangs sind zunächst die Vorstands-Mitglieder dieses Klubs, Rockmann und Kaulen, doch werden auch noch viele andere Zeugen leicht ermittelt werden können. Düsseldorf, den 4. August 1848.

(gez.) Schnaase.

L. G. R. Merrem erstattete auf diesen Antrag des Oberprokurator's gleich der königlichen Rathskammer, bestehend aus den Herren: Scriba, Präsident, Bosen, L. G. Rath, von Schmitz, Pfeffer Assessoren und Weber Aktuar, Vortrag, welche folgendermaßen entschied: In Erwägung, daß in dem genannten Gedichte eine direkte Aufreizung im Sinne des Artikels 102. des St. G. B. nicht enthalten ist,

daß die Beleidigung der K. Majestät nach dem St. G. B. nicht strafbar erscheint, und der König keine Magistrats-Person ist,

Aus diesen Gründen beschließt die Rathskammer des K. Landgerichtes, daß kein Grund zur Einleitung einer Untersuchung vorhanden.

Düsseldorf, den 4. August 1848.

(gez.) Scriba, Merrem, Bosen, v. Schmitz, Pfeffer,  
Weber Aktuar.

Die Staatsbehörde sah sich aber veranlaßt, gegen diesen Beschluß der Rathskammer zu opponiren und die Anklage an den Anklagesenat zu Köln zu bringen.

Die Staatsbehörde daselbst zog den Antrag zur Berathung und erließ folgenden, wörtlich mitgetheilten

A n t r a g:  
Köln, den 7. August 1848.

Zur Untersuchungssache contra Freiligrath J. E. betr. die Anwendbarkeit des Art. 102. d. St. G. B., daß dieser Artikel sowohl nach seinem Wortsinne als nach dem bekannten Gange der Gesetzgebung, nur die direkte Aufforderung zu dem Art. 86. bis 101 des St. G. B. vorgesehenen Verbrechen bestraft, und zu der im Art. 293. des St. G. B. vorgesehenen Provokation zu Verbrechen überhaupt keine nähere Beziehung hat, daß im vorliegenden Gedichte die Zeilen:

O, Volk, &c., wenn man sie aus dem Zusammenhange herausreißt, sich zwar als eine Provokation zum Bürgerkriege deuten lassen, daß derselbe aber in ihrem wirklichen Zusammenhange vielmehr die Klage über die augenblickliche Zwecklosigkeit einer Provokation ausdrücken, und diese Klage eben so wenig als die weitere Prophezeiung von späterem Bürgerkriege eine direkte Aufforderung zu diesem darstellen, aus dem Umstande aber, daß auf diesem Wege eine Umgehung des Strafgesetzes versucht, und erreicht werden mag, nicht eine ausdehnende Aufassung des letzteren deduzirt werden darf; betr. die Anwendbarkeit des Art. 222 Str.=G.=B. daß nach dem bestehenden Staatsrecht der König nicht eine bloße Magistratsperson ist, dies auch am wenigsten sich daraus herleiten läßt, daß der König die Quelle der Magistratur ist, daß, wenn hierin eine Lücke der Gesetzgebung gefunden wird, die Ausfüllung derselben der gesetzgebenden Gewalt überbleiben muß.

Aus diesen Gründen trage ich an:

der Königl. A.=G.=Hof wolle die gegen den Rathskammer = Beschluß vom 4. d. M. eingelegte Opposition als nicht begründet, verwerfen.

(gez.) **Proff=Trnich.**

Nichtsdestoweniger erließ aber die Rathskammer zu Köln, bestehend aus den Herren Appellations = Gerichtsräthen Krey (Präsident), v. Gerolt, v. Fuchsius, v. Drüffel und Hermes, den Dichter F. Freiligrath an den am künftigen Monate hieselbst zusammentretenden Aßisenhof mit dem Anklageakt verweisen, den wir hier in seinem offiziellen Charakter mittheilen: